

Gartenbauwirtschaft

Berufsshäudische Wirtschaftszeitung des Deutschen Gartenbaus

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV. BERLIN NW 40 · VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS- UND BUCHHANDLUNG M. B. BERLIN NW 40

Dieser
Nummer liegt bei:
„Aus dem
Blumen- und Zier-
pflanzenbau“

Nr. 31 · Jahrgang 1933

50. Jahrgang der „Berliner Gärtner-Börse“

Berlin, 3. August 1933

Reichszuschuß für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten

Auch Gewächshausreparaturen zulässig

Die auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. 7. 1933 erlassenen Bestimmungen sind durch einen Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 10. 7. 1933 — IV 502/33 Wo. — (veröffentlicht im R.A.B. 1933 Nr. 21) neu gefügt worden.

Nach diesen Richtlinien wird ein Reichszuschuß für größere Instandsetzungsarbeiten an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt.

Die Arbeiten müssen spätestens vor dem 1. September 1933 begonnen und am 1. März 1934 beendet sein.

Von den nachgeordneten Verwaltungsbehörden ist den Erwerbsgärtnern häufig die Bewilligung eines Reichszuschusses mit der Begründung verweigert worden, daß die dem Gartenbau dienenden Wirtschaftsgebäude, insbesondere die Gemüsehäuser, nicht zu den zulässigen landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden gehören. Wir haben, wie wir früher in der „Gartenbauwirtschaft“ wiederholt betonten, sowohl im Reichsnährungsministerium als auch im Reichsarbeitsministerium eine Klärung dahin beantragt, daß auch der Gartenbau zugelassen ist. In dem obengeschilderten Erfolg wird nun mehr zur Klärung der Streitfrage vorläufig ausgeführt:

Der Befestigung von Zweifeln beweise ich, daß als Wirtschaftsgebäude landwirtschaftlicher Betriebe auch Wirtschaftsgebäude von Gärtnerien gelten, mit Ausnahme der Landwirtschafts- und Friedhofsgärtnerie, der Dekorationsgärtnerie, der Blumen- und Kräutergärtnereien, sowie der Betriebe, die sich ausschließlich oder überwiegend mit dem Handel über der technischen Verwertung gärtnerischer Erzeugnisse beschäftigen. Brennereien, Küchen, Bäckereien und ähnliche Betriebe sind gewerbliche Betriebe; die besonderen Gebäude solcher Betriebe können daher nicht mehr als landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude angesehen werden. Gehörene dortige Anlagen jedoch unmittelbar zu einem landwirtschaftlichen Betrieb und befinden sie sich in landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, so ist eine Zuschußgewährung zulässig.

Nachweis der Kosten

Die ausgewandeten Kosten und die Art der Arbeit sind nachzuweisen. Der Nachweis ist insbesondere durch Vorlage der Rechnungen — des Handwerkers, des Bauunternehmers, des Baustofflieferers, des Lüftlers, der Versorgungsbetriebe (z. B. Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke), der Postamt usw. — zu erbringen. Auch kann eine Bescheinigung der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer oder eines vereidigten Bauaufsichtsbeamten verlangt werden. Es kann jener eine Nachprüfung an Ort und Stelle erfolgen. Arbeiten, die in Schwerarbeit ausgeführt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rechnungen sind nur anzunehmen,

wenn der Gewerbebetrieb des Ausstellers am 7. Juli 1933 polizeilich angemeldet und in die Handwerksrolle oder das Handelsregister eingetragen war. Im Zweifel ist dies durch eine Bescheinigung der Gewerbeaufsicht, der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen.

Betriebe, die aus Arbeitsmangel stillgelegt und abgemeldet sind, sind jazulös, soweit sie ihre neue Einstellung in die Handwerksrolle oder das Handelsregister bemüht haben.

Die Kosten dürfen eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

Auszahlung des Zuschusses

Der Reichszuschuß wird in einer Summe nach Fertigstellung der Arbeiten ausgeschüttet.

Beschränkungen

Neben die Bewilligung des Zuschusses entscheidet auf Antrag des Grundstückseigentümers die obere Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Kommission.

Der Antrag des Grundstückseigentümers muß vor Beginn der Arbeiten gestellt werden; ihn ist ein genauer Kostenanschlag beizufügen.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben, so ist über die Höhe des Zuschusses ein Vorbescheid zu erteilen. Der Zuschuß vermindert sich anteilig, wenn die endgültigen Kosten die Höhe des Voranschlags nicht erreichen. Ein Anspruch auf einen Zuschuß entsteht erst mit der Erteilung eines Vorbescheids, bei Überreichung des Voranschlags entzieht ein Anspruch auf Erhöhung des Zuschusses.

Sind im Einzelfalle die Kosten abschließlich zu hoch angegeben, um einen höheren Zuschuß zu erhalten, so ist die Bewilligung eines Zuschusses nicht zulässig. Ist ein Vorbescheid erteilt, so darf eine Abholzung nicht erfolgen; ein ausgezahlter Zuschuß betrugt in gutmaßzulässig.

Im allgemeinen sind nach den von den Ländern erlassenen weiteren Durchführungsbestimmungen Anträge an die Gemeindebehörden zu richten.

Neben die Instandsetzung von Wohngebäuden sind noch folgende Sonderbestimmungen ergangen:

Höhe des Zuschusses

Ein Reichszuschuß wird nur gewährt, wenn die Kosten für das einzelne Grundstück mindestens 100 RM betragen; der Reichszuschuß beträgt ein Fünftel der Kosten.

Großere Instandsetzungsbauten

Als größere Instandsetzungsbauten im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Erneuerung der Dachrinnen und Ablaufrohre, Umbauen des Daches, Abputz oder Anstrich des Hauses im Neubau, Neuansicht des Treppenhauses, die völlige Instandsetzung einer leeren Wohnung, Erneuerung der Heiz- und Beleuchtungsanlagen, Befestigung von Hauswand und ähnliche außerordentliche, einen größeren Kostenaufwand erfordrende Instandsetzungsbauten.

Handel auf den Wochenmärkten

Die Mitgliedsausweise werden ausgegeben!

Wir erhalten Mitteilung, daß unser auf den Wochenmärkten handelnden Mitgliedern noch immer durch Vertreter des Reichsverbands ambulanter Gewerbetreibender Deutschlands der Zugang zum Marktstand angeboten wird, falls sie nicht die Mitgliedschaft in jenem Reichsverband erwerben.

Eine hierüber der Führung dieses Reichsverbands und uns stattgefundene Besprechung ergab Übereinkunft darüber, daß die mit einem Ausweis des Reichsverbands des deutschen Gartenbaus e. B. versehenen Marktbesucher noch wie vor dem Handel auf den Wochenmärkten ausüben können. In den Fällen, in denen durch unsere Mitglieder auf dem Wochenmarkt in überwiegendem Maß angelandete Ware zum Verkauf gelangt, ist ihnen die Erwerbung auch der Mitgliedschaft im Reichsverband ambulanter Gewerbetreibender angehängt. Eine Aufgabe der Mitgliedschaft beim Reichsverband des deutschen Gartenbaus e. B. ist damit nicht verbunden. Es muß dem betreffenden Erzeuger, der damit auch Markthändler wird, die Entscheidung überlassen bleiben, ob er seine Mitgliedschaft aufrechterhalten will oder in welchem Verhältnis er die bestmögliche Verwertung seiner Belange zu finden glaubt.

Die Ausweise für die Mitglieder der Landesverbände Berlin-Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen, Mecklenburg-Pommern, Mitteldeutschland, Baden-Württemberg, Oberschlesien werden den Bezirksgruppenführern unmittelbar zugestellt, soweit die Mitglieder ihre Beiträge bezahlt haben. Wie bitten, die Ausweise bei dem Bez. Gr.-Führer abzuholen oder in der nächsten Bez. Gr.-Versammlung in Empfang zu nehmen. Wenn ein Teil der Beiträge noch nicht bezahlt worden ist, so erfolgt die Justierung dieses Ausweises nach vorhergehender Ankündigung durch Aufnahme und Erhebung der Beiträge für 1933 zzgl. Porto unmittelbar durch die Hauptgeschäftsstelle.

Sollten nur ein Teilstand für 1933 bestehen, erfolgt die Justierung ohne Benachrichtigung.

Der Reichsnährungsminister in Wehlau

Der Bauerntag in Wehlau am 18. Juli 1933 hatte seine ganz besondere Bedeutung durch die Anwesenheit des Reichsnährungsministers Darre und seine programmativen Ausführungen. Der heimische Gartenbau war bei der Tagung schärfend vertreten. Im Namen des Landesverbands beider Hessen im Reichsverband des deut-

schen Gartenbaus sprach Herr Trui, Frankfurt-Nied., dem hochverehrten Führer des Landstandes und großen Kämpfer für das neue Deutschland, Reichsminister Darre, das unabdingte Vertrauen des heimischen Gartenbaus aus und nannte ihn den Retter des Verluststands. Reichsminister Darre dankte durch Ländereid herzlich für den Beiträgen beweis und die ihm durch Herrn Trui überreichten herzlichen deutschen Rollen aus dem Betrieb von Gr. Sinai, Frankfurt (Main). — r.

Umsatzsteuererleichterung

für Gartenbau und Landwirtschaft

Staatssekretär Reinhardt will im Frühjahr 1934 mit einer grundlegenden Vereinbarung des Steuerwesens herauskommen. Schon für den kommenden Herbst sind für Landwirtschaft und Gartenbau weitere Steuererleichterungen geplant.

Wir berichteten wiederholt in der „Gartenbauwirtschaft“, daß der Reichsverband der Umsatzsteuererleichterung besondere Aufmerksamkeit widmet. Nach unzähligen Eingaben und Verhandlungen lag der Reichsregierung schon im Mai dieses Jahres ein Gesetzentwurf zur Senkung der Umsatzsteuer für Gartenbau und Landwirtschaft vor (siehe „Gartenbauwirtschaft“, Nr. 21 vom 25. Mai 1933).

Staatssekretär Reinhardt bestätigt, unsre Wünsche jetzt Rechnung zu tragen und ab 1. Oktober 1933 die Umsatzsteuer für Gartenbau und Landwirtschaft im Rahmen der vorgesehenen Steuererleichterungen auf 1% herabzusetzen. Bl.

Geschändsdarlehen

für den zweiten Durchführungsverordnung

beanntragt werden, wenn die zukünftige Ehefrau in der Zeit vom 1. Juni 1928 bis 31. Mai 1933 mindestens sechs Monate in einem Arbeitnehmerverhältnis gehanden hat.

Das Darlehen kann auch dann gewährt werden, wenn die Ehe in der Zeit vom 1. Juni 1932 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen worden ist, die Ehefrau heute noch in einem Arbeitnehmerverhältnis steht und das Arbeitnehmerverhältnis bis zur Auszahlung des Darlehens aufgeht. Bl.

Ermäßigung des Zuschlags für sperrige Pakete im Postversand

Auf eine Eingabe des Reichsverbands betreffs Abänderung der Vorschriften über den Verstand von Sperrpost durch die Post zugemessen der Verstand hat die Reichspost mit Wirkung vom 1. 8. 1933 verfügt, daß der bisherige Zuschlag für sperrige Pakete auf 50% ermäßigt wird. Die neuen Vorschriften sind in dem sogenannten Postbuch einszusehen, daß bei den Postämtern zum Preise von 0.50 RM zu bezahlen ist. Dr. S.

Planmäßiger ständischer Aufbau!

Die „Nationalsozialistische Landpost“ schreibt hierzu:

„Das Amt für ständischen Aufbau in der obersten Leitung der PL teilt im Einverständnis mit Dr. Ley und Herrn Reichsverkehrsminister Schmitt mit, daß für den ständischen Aufbau nur das Amt für ständischen Aufbau, die Landesleiter für ständischen Aufbau und die Gutsbesitzer für ständischen Aufbau zuständig sind.“

Um die planmäßige Vorbereitung des ständischen Aufbaus zu gewährleisten, sind für das Gebiet je eines Landesarbeitsamts sowie für die Kreise Stadt Danzig je ein Landesleiter für ständischen Aufbau ernannt worden.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird nochmals darauf hingewiesen, daß diese Maßnahmen mit der Durchführung des ständischen Aufbaus der Landwirtschaft, d. h. mit der Ordnung des Land-

stands, wie auch von Dr. Ley erklärt worden ist, nichts zu tun haben. Hierfür ist allein der Reichsbauernführer und Reichsminister Darre, in seiner Vertretung der Reichsbaumeister Pg. Weinberg, und die von Minister Darre auf Grund der ihm vom Reichslabordirektor genehmigten getätigten ernannten Landesbauernführer zuständig.“

Es liegt Veranlassung vor, nochmals darauf hinzuweisen, daß der deutsche Gartenbau selbstverständlich im Rahmen des Landstands seine ständische Vertretung findet. Dem Pg. Weinberg ist im Rahmen seines Antrags zum Aufbau der Gutsverteilung I auch die Eröffnung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer übertragen worden. Auch die gärtnerischen Arbeitnehmer werden daher folgerichtigweise im Rahmen des Landstands zu erscheinen sein. Wir verweisen auf die Planmäßigierung des Gutsbauleiters Gebelemer in Nr. 29 der „Gartenbauwirtschaft“ und das anliegende Plakat.

Neuordnung des Gartenbauwesens

Deutsche Gesellschaft

für Gartenkultur

Der Gartenbau ist berufen, die Brüder zwischen Stadt und Land zu schlagen. Das lenkt jedoch nicht den vielerlei Vereinigungen, die teilweise vom Bevölkerungsstand, teils von Gartenfreunden, teils durch die Kleinfelder- und Kleingartenvbewegung geschaffen wurden und durch mancherlei Zäden miteinander verbunden sind, z. T. aber auch ohne Zählung untereinander stehen. Es ist selbstverständlich, daß der nationalsozialistische Staat die wertvollen Kräfte zu Mitarbeit heranziehen will und muss. Der volle Einsatz ist aber nur dann möglich, wenn auch in dieses Organisationsleben eine gewisse Ordnung gebracht wird.

Der berufständische Gartenbau wird selbstverständlich in den Landstand eingegliedert. Ihm darf in besonderer Form angegliedert werden der anbauermeinschaftlich betriebene Obst- und Gemüsebau, der in den Landes- oder Provinzialverbänden der Obst- und Gartenbauvereine in der Regel bereits bei den Landwirtschaftsvereinigungen angeschlossen ist.

Die Kleingärtner- und Kleinfelder-Vereine sind in diesen Tagen im Auftrage des Amtes für Agrarpolitik der NSDAP zu einem Reichsamt der Kleingärtner und Kleinfelder zusammengefaßt. Ohne organisatorische Verbindung bestehen noch jene Gartenbauvereinigungen, die die Förderung der Gartenkultur, sei es auf gartenbaukünstlerisch oder auf gärtnerisch-wissenschaftlichem Gebiete betreiben oder ihre Arbeit unter dem Motto „Mache Dein Heim zum Garten und Deinen Garten zum Heim“ durchführen.

Um auch diese Gruppen in der Spalte zusammenzufassen, ist im Einvernehmen mit dem Kulturbund für deutsche Kultur geplant, eine „Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur“ zu schaffen, die sich in drei Säulen gliedert. Die eine Säule soll die Vereini-

gungen erfassen, die sich mit gartenbaukünstlerischen Fragen beschäftigen und in der die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst die Führung übernehmen würde. Die zweite Säule umfaßt jene Vereine und Gesellschaften, die sich mit dem Studium und der Pflege besonderer Pflanzensorten beschäftigen, z. B. die Deutsche Dahliengesellschaft, der Verein der Rosenfreunde, die Deutsche Kulturgesellschaft usw. Die dritte Säule soll jene Gesellschaften zusammenführen, die sich allgemein mit der Gartenkultur beschäftigen und vielleicht durch den Namen „Flora“ gekennzeichnet sind, so aber auch die Deutsche Gartenbaugesellschaft.

Durch die sie alle zusammenfassende „Deutsche Gesellschaft für Gartenkultur“ werden sie zugleich dem Kulturbund für deutsche Kultur zugeführt werden und damit in den großen Strom einmünden, dessen hohe Aussicht es ist, daß gesamte deutsche Kulturlinien nach allen Seiten zu befriedigen. Gut Durchführung der vorliegenden genannten Aufgabe hat den Herrn Staatskommissar Pg. Dinkel die Pg. Joh. Voellner d. J., Frankfurt (Oder), und Prof. Dr. Ebert, Berlin, beauftragt und zugleich Pg. Gustav Ullinger, Berlin, zur Bearbeitung der gartenbaukünstlerischen Fragen des deutschen Gartenbaus bestellt.

Alle gartenbaulichen Gesellschaften und Vereinigungen vorgenannter Art werden hiermit aufgefordert, sich ungebunden unter Einreichung des Sammelns beim Reichsverband des deutschen Gartenbaus e. B. Berlin NW 40, Antonpenzigerstr. 27, zu melden.

Zur Kleingarten-

und Kleinsiedlungsfrage

Nachdem mit der Wachtübernahme durch den Nationalsozialismus das gesamte Leben des Volkes und seiner Wirtschaft ein neues Gesicht erhält, bei

Rüstet zum Deutschen Gartenbautag am 17. Sept. in Hannover!

Die Reichsgartenbaumesse bietet günstige Einkaufsmöglichkeiten!

Sonntagskarten haben Gültigkeit in einem Umkreis von 250 Km von Hannover!
Reisekassen anlegen!

Gesellschaftsfahrten vorbereiten!